Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Stück, 06.12.1927

Gesethblatt

für ben

Freiftaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band.

(Ausgegeben den 6. Dezbr. 1927.) 70. Stück.

3 nhalt:

Mr. 98. Befann machung bes Staatsministeriums vom 3. Dezember 1927, betreffend Underung der jur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvich= und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbefanntmachung 10. März 1903.

Hr. 98.

Befanntmachung des Staatsminifteriums, betreffend Underung der gur Ausführung des Reichsgesetes vom 3. Juni 1900 über die Schlacht= vieh und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbefanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 3. Dezember 1927.

Die §§ 22 ff. der Bekanntmachung vom 10. Märg 1903 erhalten folgende Fassung:

\$ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besiger des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten gusammen:

- a) für 1 Pferd 6, RM,
- b) für 1 Stud Großvieh 4,- ",

c)	für 1 Sc	hwein ode	er Wild	ildschwein ein=						
	schließlich	Trichiner	schau.					2,50	RM,	

- d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten 1,20 ,,
- e) für 1 Schaf oder eine Ziege . . . 1,— "
- f) für 1 Ferkel, 1 Ziegen= oder Schaf= lamm im Alter bis zu 12 Wochen 0,50 "

Werden mehr als 10 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren vom 11. Tiere an:

für 1 Stud Großvieh auf für 1 Schwein oder Wildschwein einschlie			R.M.,
lich Trichinenschau auf			",
für ein Ralb auf		0,90	11 1
für 1 Schaf oder 1 Ziege auf	9d .	0,70	

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau oder sonstwie zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung durch denselben Beschauer erforderlich, so ist für diese Untersuchung keine weitere Gebühr zu berechnen.

- 2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 50% zu zahlen.
 - a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschließlich September vor 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- oder Festtage verlangt wird;

- b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.
- 3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinisgung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimsmungen A des Bundesrates oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 0,20 RM zu entrichten.

Ueber die Ergebnisse der Fleischbeschau und Trischinenschau sind ohne Antrag nicht zwei besondere Bescheinigungen auszufertigen, vielmehr ist der Besund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischbeschaubescheinisgung zu vermerken.

- 4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichssleischbeschaugesetze unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entsfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach § 18 a.a. D. die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren die Kosten der Ergänzungssbeschau zu tragen.
- 5. Für die Vornahme der Trichinenschau ohne Fleischbeschau betragen die Gebühren:
 - a) für 1 Schwein oder Wildschwein . 1,- RM,
- b) für 1 Fleischstück, Schinken oder Speckseite 0,70 ,, .

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Stücke besselben Besitzers ermäßigen sich die Sätze von jedem Stücke an auf die Hälfte des Satzes zu b.

§ 23.

1. Zur Dedung der staatlichen Beschautosten haben sämtliche Beschauer nach Anweisung des Ministeriums des Innern von den für die Beschau erhaltenen Gesbühren (§ 22, 1) an die Landeskasse abzuführen:

a)	für	jedes	Rind	4.0		4			1		0,75 RM,
----	-----	-------	------	-----	--	---	--	--	---	--	----------

- b) für jedes Schwein 0,35 "
- c) für jedes Ralb 0,20 "
- d) für jedes Schaf oder jede Ziege . . 0,10 ,,

2. Bei der gleichzeitigen Untersuchung mehrerer Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung haben sämt-liche Beschauer außer den unter Ziffer 1 a—d aufgesführten Sätzen noch folgende weitere Gebühren an die Landeskasse abzuführen:

- a) für jedes 3. bis 10. Rind . . . 1, RM,
- b) für jedes 3. bis 10. Schwein . . . 0,65
- c) für jedes 3. bis 10. Kalb . . . 0,30 ,, ,
- d) für jedes 3. bis 10. Schaf oder Ziege 0,20 ,, .

Von den nach § 22, 5 erhobenen Gebühren ist nichts abzuführen.

3. Die am Schlusse des Kalenderjahres verbleibensten Ueberschüsse sollen den Fleischbeschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe dersselben wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Ministerium des Innern festgesett. Die Fleischbeschauer, welche auf Jahlung von Kilometergeldern Anspruch ersheben wollen, haben am Schlusse des Kalenderjahres ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gemachten Dienstreisen auf vorgeschriebenem Formular dem zuständigen Amte — Stadtmagistrat — einzureichen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 4 Kilometer Entsernung von dem Wohnorte des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entsernung hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die

Schlachtvieh- und Fleischbeschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Notschlachtungen von Großvieh 6,— RM, von Kleinvieh 4,— RM.

Für die Reisen über 2 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach den Vorschriften über die Vergütung der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zusteht.

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlasse am Orte der Ergänzungsbeschau, so gebühren ihm keine Reisekosten aus der Staatskasse.

§ 25 - § 26.

§ 27.

Fleischbeschauer, welche die Vertretung von Fleisch= beschauern außerhalb ihres Bezirkes zu übernehmen haben, erhalten für die Tätigkeit in dem fremden Bezirke neben den Gebühren, die der Besitzer des Schlachttieres oder Fleisches zu bezahlen hat, eine Wegevergütung von 0,20 RM für jedes volle Kilometer des Hin= und Rück= weges, von der Grenze zwischen ihrem und dem fremden Schaubezirke an gerechnet, aus der Landeskasse.

Diese Bestimmungen treten mit dem 10. Dezember 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 3. Dezember 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.











